

ZH_OBERGERICHT RT210123 vom 15. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210123

FR: ZH_OBERGERICHT RT210123 du 15 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210123 del 15 luglio 2021

Erwägungen

E. 27

September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK

- 3 - ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). 3. Die Vorinstanz erwog, ein zustande gekommener Versicherungsvertrag stelle grundsätzlich eine Schuldanerkennung für die fälligen Prämien dar, wobei nach dem Grundsatz, wonach die Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Schuldanerkennung bestimmbar sein müsse, für den Fall, dass die Prämien nicht im Vertrag genannt seien, nur dann Rechtsöffnung erteilt werden könne, wenn der Versicherer nachweise, dass sich die Prämie aufgrund der dem Versicherungsnehmer zugestellten oder öffentlich bekanntgemachten Unterlagen, auf welche im Vertrag verwiesen werde, leicht bestimmen lasse. Basiere die zu bezahlende Prämienrechnung auf noch zu deklarierenden Lohnsummen, so könne Rechtsöffnung erteilt werden, wenn die Höhe des Lohnes nachträglich unterschriftlich anerkannt worden sei (mit Verweis auf BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 SchKG N 143 f.). Zum zwischen einem Arbeitgeber und einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule geschlossenen Anschlussvertrag habe das Bundesgericht in diesem Sinne festgehalten, dass der unterzeichnete Anschlussvertrag zusammen mit den unterzeichneten Lohnlisten die Anforderungen an einen provisorischen Rechtsöffnungstitel erfülle, wenn die Beiträge aus den weiteren mitanerkannten Urkunden leicht bestimmbar seien (mit Verweis auf BGE 114 III 71 E. 2). Vorliegend stütze die Gesuchstellerin ihr Begehren im Wesentlichen auf eine zwischen ihr und der Gesuchsgegnerin abgeschlossene Anschlussvereinbarung vom 31. Januar 2018 und beantrage gestützt darauf Rechtsöffnung für Fr. 38'175.85 BVG-Beiträge des Jahres 2019 sowie Fr. 450.– Mahngebühren (Urk. 1). Aus der genannten Anschlussvereinbarung gingen jedoch weder die von der Gesuchsgegnerin geschuldeten Beitragszahlungen noch die Mahngebühren konkret hervor (Urk. 2/1). Sodann seien seitens der Gesuchstellerin auch keine von der Gesuchsgegnerin unterzeichneten Lohnlisten eingereicht worden, womit die Anforderungen an einen provisorischen Rechtsöffnungstitel nicht erfüllt seien. Nichts zu ihren Gunsten ableiten könne die Gesuchstellerin schliesslich aus den von ihr als Schuldanerkenntnis betitelten E-Mail-Korrespondenzen, zumal diese nicht von der Gesuchsgegnerin unterschrieben seien und damit auch keine provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG darstellten (Urk. 2/4 und Urk. 2/5). Im Ergebnis sei

- 4 - das Rechtsöffnungsgesuch mangels eines provisorischen Rechtsöffnungstitels abzuweisen (Urk. 7 S. 3 f.). 4.1. Die Gesuchstellerin rügt, es treffe zwar zu, dass für das Jahr 2019 keine unterzeichnete Lohnliste vorliege. Es bestünden jedoch unterzeichnete Lohnmeldungen im Sinne von Eintrittsmeldungen, welche zum Teil über ihr Onlineportal

eingegangen seien und daher keine Unterschriften enthielten (mit Verweis auf Urk. 9/1). Betreffend das Jahr 2019 habe ihr der Treuhänder der Gesuchsgegnerin mitgeteilt, dass sich die Lohnsummen nicht verändert hätten und die Löhne gemäss Eintrittsmeldung übernommen werden könnten (mit Verweis auf Urk. 9/2). Die Höhe der Beiträge lasse sich einfach bestimmen, denn die einzelnen Beitragssätze seien in der Beschreibung des Vorsorgeplans detailliert aufgeführt (mit Verweis auf Urk. 9/3). Dieses Dokument sei integraler Bestandteil des Vorsorge-reglements und den versicherten Personen bei Eintritt zusammen mit dem Vorsorgeausweis ausgehändigt worden (Urk. 6 S. 1). Die Gesuchstellerin stützt ihre Rüge gänzlich auf Tatsachenbehauptungen und Beweismittel (vgl. Urk. 9/1-3), welche sie im vorinstanzlichen Verfahren noch nicht vorgebracht hatte (vgl. Urk. 1 und Urk. 2/1-6). Diese können aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren (vgl. oben Ziff. 2.2) vorliegend nicht berücksichtigt werden, weshalb sich die Beschwerde in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet erweist. 4.2. Die Gesuchstellerin beanstandet weiter, soweit die Vorinstanz bemängle, dass die Zusicherungen der Gesuchsgegnerin betreffend Begleichung ihrer Ausstände (vgl. Urk. 2/4 und Urk. 2/5) keine Unterschriften enthielten, sei darauf hinzuweisen, dass man auf ausdrücklichen Wunsch der Gesuchsgegnerin per E-Mail kommuniziert habe, was im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung auch Usanz sei. Auf jeder E-Mail sei der Absender der Nachricht ersichtlich, zudem sei jede Nachricht vom Geschäftsführer und Alleinaktionär der Gesuchsgegnerin – wenn auch nicht handschriftlich – signiert worden. Nie sei bestritten worden, dass noch Ausstände bestünden. Schliesslich sei die Höhe der Mahngebühren im Verwaltungskostenreglement festgelegt, welches auf ihrer Website einsehbar sei. Daher sei antragsgemäss Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 6 S. 1 f.).

- 5 - Gemäss Art. 82 SchKG erteilt der Richter provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch öffentlichen Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Die Unterschrift der Schuldanerkennung muss entsprechend den Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 OR eigenhändig geschrieben worden sein. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (vgl. Art. 14 Abs. 2bis OR). Schuldanerkennungen in E-Mails, welche wie vorliegend keine solche Signatur enthalten, berechtigen daher nicht zur provisorischen Rechtsöffnung (BSK SchKG I- Staehelin, Art. 82 N 14). Dementsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Erteilung der Rechtsöffnung gestützt auf die E-Mails vom 17. August 2020 (Urk. 2/4) und vom 14. März 2021 (Urk. 2/5) verweigerte. 4.3. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.